

Weiterhin führt Herr [] aus:

Ferner behauptet Herr [] dass SterniPark nicht aufgrund einer aktuellen Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt bzw. der BASFI arbeitet. Hierzu legt er eine Leistungsvereinbarung vom 18.06.2013 bzw. vom 22.05.2013 vor. Diese Leistungsvereinbarung wird als Anlage 1 zum heutigen Vermerk genommen. Ferner legt Herr [] eine Entgeltvereinbarung zwischen der BASFI und SterniPark GmbH vom 24.03.2016 vor, die als Anlage 2 zum heutigen Vermerk genommen wird. Er ist der Ansicht, dass diese Entgeltvereinbarung in keinem Verhältnis zu den Leistungen steht, die [] erhalten haben.

Frau [] vom Jugendamt / ASD erklärt:

Die Leistungsvereinbarungen mit SterniPark werden immer aktualisiert. Es mag sein, dass diese dann nicht im Internet zu finden sind.

Ferner hat der Kindermutter nicht mehr und auch nicht weniger an Geld und Leistungen zur Verfügung gestanden als anderen Müttern in der Einrichtung. Die Entgeltvereinbarung bedeutet nicht, dass dieses Geld tatsächlich Mutter und Kind erhalten, sondern davon sind vielfältige Leistungen zu bezahlen.

Herr [] legt darüber hinaus einen Schriftsatz der Rechtsanwälte [] vom 10.06.2022 (eine Klagschrift der SterniPark GmbH gegen [] wegen Räumung und Herausgabe einer Wohnung in der Mutter- und Kindeinrichtung vom 10.06.2022) sowie ein weiteres Schreiben der [] vom 14.08.2022 in demselben Rechtsstreit (sofortige Beschwerde) vor. Diese Schriftsätze werden als Anlage 3 und Anlage 4 zum dem Anhörungsvermerk genommen.

Herr [] erklärt:

Ich bin der Meinung, dass das Familiengericht im Rahmen der Amtsermittlung prüfen muss, ob SterniPark auf der Grundlage einer wirksamen Leistungsvereinbarung tätig geworden ist. Ferner müsste geprüft werden, wo die ganzen Gelder geblieben sind und ob die Kündigung rechtmäßig war. Das Gericht kann sich nicht darauf berufen, dass andere Gerichte insoweit zuständig sind. Denn die Klärung dieser Punkte ist wichtig für die Frage, ob sich [] korrekt verhalten hat. Insbesondere, ob sie auch zurecht aufgebracht und mit dem Verhalten der genannten In-

Landgericht Hamburg
Zivilkammer ☐

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040)
 Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
 Telefax (Geschäftsstelle): (040)
 Telefax: (040) 4 27 98 -
 Zimmer:

Landgericht Hamburg, 317 O 163/22
 Postfach 300121, 20348 Hamburg.

Bitte bei Antwort angeben:
 Geschäftsnummer:



Heußweg 37a
 20255 Hamburg

Hamburg, den 09.08.2022

In Sachen
 Sterni Park GmbH J.

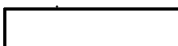
Sehr geehrte

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte Klageschrift sowie die beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Bitte reichen Sie ohne ausdrückliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung Anlagen nur in Abschrift und nicht im Original ein (§ 131 Abs. 1 ZPO). Papierdokumente können bei elektronischer Aktenführung sechs Monate nach der Digitalisierung vernichtet werden. Sollte eine Einreichung im Original ausnahmsweise notwendig sein, wird um eindeutige Kennzeichnung und Hinweis auf ein Rücksendungsbegehren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
 Deutsche Bundesbank
 IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
 BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsankbindung

Messehallen: U2
 Sievekingplatz: Metrobus 3
 Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
 und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Beglaubigte Abschrift

Hamburg, 08.08.2022

Landgericht Hamburg

Verfügung

In der Sache

Sternl Park GmbH / []

I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partel ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von zwei Wochen
ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei muss, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, bis zum Ablauf dieser Frist auf die Klageschrift erwidern und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich *dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.*

Prüfvermerk vom 10.06.2022, 13:15:41

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 10.06.2022, 13:10:42

Absender:

Nutzer-ID des Absenders:

Aktenzeichen des Absenders:

Empfänger:

Amtsgericht Hamburg-Mitte

Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht:

Sterni Park GmbH /

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen:

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
2013-06-18 Leistungsvereinbarung_SterniParkGmbH_19_pdf.pdf	pdf	nein				
2016-03-24 Entgeltvereinbarung_SterniParkGmbH_19_pdf.pdf	pdf	nein				
Beendigung_Hilfe_.pdf	pdf	nein				
Schreiben_an_Amtsgericht_Hamburg_1_Instanzen.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Hamburg

Per beA
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Datum: 10.06.2022
Aktenzeichen:

Klage

der Sternl Park GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Osterstraße 86-90, 20259
Hamburg

-Klägerin-

Verfahrensbevollmächtigte:
Hamburg

gegen

[] Heußweg 37 a, 20255 Hamburg

-Beklagte-

wg. :Räumung und Herausgabe einer Wohnung in der Mutter-Kind-Einrichtung

Gegenstandswert: 9.000 (vorläufig)

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen wie folgt zu erkennen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, die von ihr innengehaltene Wohnung im Hause Heußweg 37 a, vierter Stock links, bestehend aus zwei Zimmern Küche und Bad, 20255 Hamburg von persönlichen Dingen zu räumen und an die Klägerin herauszugeben.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird bereits jetzt beantragt,

die Beklagte, durch Versäumnis beziehungsweise Anerkenntnisurteil antragsgemäß zu beurteilen.

Begründung:

Die Klägerin unterhält im Hause Heußweg 37 a, 20255 Hamburg eine Mutter-Kind-Einrichtung, in der [] im Rahmen der Erbringung von Hilfen nach § 19 SGB XIII untergebracht wurde und eine Wohnung in der vierten Etage links bewohnt.

Im Rahmen der Gewährung von Hilfen gemäß § 19 SGB XIII durch die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber [], wurde zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und der Klägerin eine Entgeltvereinbarung vereinbart, die in der Anlage als **Anlage K 1** beigelegt wird.

Die Klägerin erbrachte im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber [] sowohl pädagogische Hilfeleistungen, als auch die Stellung von Wohnraum.

Während der Dauer der Erbringung von Hilfen gem. § 19 SGB VIII hat die Beklagte das Recht, die Wohnung innerhalb der Mutter-Kind-Einrichtung zu nutzen, das Entgelt wurde durch die Freie und Hansestadt Hamburg an die Klägerin gezahlt.

Inhalt und Umfang der von der Klägerin zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus III der Leistungsvereinbarung zwischen der Klägerin und der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Unterbringung von [] und Kind (Kindern) ist wesentlicher Bestandteil der Leistungsvereinbarung (vgl. Punkt 1.6).

/ Beweis: Leistungsvereinbarung, Anlage K 2

2.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst, hat die bewilligte Hilfe der Beklagten gegenüber zum 07.06.2022 beendet. Dies war bereits im Rahmen eines Hilfeplangesprächs am 23.02.2022 [] gegenüber angekündigt worden.

/ Beweis: Mitteilung zur Beendigung der Hilfe vom 24.02.2022 (Anlage K 3).

Nach Ablauf der bewilligten Hilfe ist die Beklagte verpflichtet, aus der Mutter-Kind-Einrichtung der Klägerin auszuziehen. Dies ist [] spätestens seit dem 23.02.2022 bekannt.

Dies verweigert []

Die Klägerin erhält seit dem 08.06.2022 keinerlei Leistungen für die Beklagte, sei es durch die Freie und Hansestadt Hamburg (da die bewilligten Hilfen für die Beklagten beendet wurden), sei es durch die Beklagte selbst.

Mit [] selbst besteht kein Mietverhältnis, [] nutzt die Wohnung im Rahmen der zwischen der Klägerin und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Leistungsvereinbarung (Anlage K 2).

Nach Beendigung der Hilfen gemäß § 19 ff. SGB XIII (Gemeinsame Wohnform Elternteil und Kinder) ist die Beklagte seit dem 08.06.2022 nicht mehr berechtigt, die im Eigentum der Klägerin stehende Wohnung zu nutzen.

2016-03-24_Entgeltvereinbarung_SterniParkGmbH_19.pdf

Az.: 910.13-68-4

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration - Amt für Familie
SH, Schröder, Heiko

und

SterniPark GmbH
Osterstr. 86-90
20259 Hamburg

Mitglied im DPWV

wird für die

in der Anlage aufgeführten Einrichtungen

nach den §§ 78a bis g SGB VIII die folgende

**Entgeltvereinbarung
für Hilfen nach § 19 SGB VIII**

geschlossen:

Auf der Grundlage der am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gültigen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, wird für eine durch die zuständige Dienststelle bewilligte und durch die oben genannte Einrichtung durchgeführte Hilfe nach § 19 SGB VIII folgendes Entgelt vereinbart:

Mütter/Väter/Schwangere

151,00 € je Belegungstag

Kinder

11,09 € je Belegungstag

Das Entgelt für Kinder wird ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung abgerechnet.

Die Verhandlungen wurden am 10.12.2015 abgeschlossen. Die Vereinbarung tritt am 01.03.2016 in Kraft und endet am 31.12.2016.

Die Abrechnung des hier vereinbarten Entgelts setzt voraus, dass pädagogische Leistungen gemäß Betreuungsschlüssel in der Regel durch fest angestelltes eigenes Personal erbracht werden. Soweit der Träger im Ausnahmefall diese Leistungen durch Dritte erbringen lässt, stellt er diese Leistungen nur dann mit dem hier vereinbarten Entgelt in Rechnung, wenn die Vergütung des zur Leistungserbringung eingesetzten pädagogischen Personals gem. Ziffer III.5.4 Leistungsvereinbarung in Verbindung mit Ziff. II.10.c) sich nach den in der Vertragskommission für diesen Personenkreis festgelegten Personal-kostengrunddaten gemäß Ziffer 3 des Beschlusses über die „Rahmendaten der Entgelte 2016“ vom 27. November 2015 richtet.

Die §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg finden für die Beschäftigungsverhältnisse des Trägers der Einrichtung unmittelbar Anwendung.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration - Amt für Familie

Für den Träger der Einrichtung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration
10.12.2015 Amt für Familie
(Schröder, Heiko)
Hamburg, 07.07.2016 Hamburg

(Datum, Unterschrift)

FS 2212, 24.03.16, R.
Freigegeben durch (Lz, Datum, Unterschrift)

Anlage

Prüfvermerk vom 10.06.2022, 13:15:41

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 10.06.2022, 13:10:42

Absender:

Nutzer-ID des Absenders:

Aktenzeichen des Absenders:

Empfänger:

Amtsgericht Hamburg-Mitte

Aktenzeichen des Empfängers:

Betreff der Nachricht:

Sterni Park GmbH

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen:

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zum qualifizierten elektronischen Signatur				
		Qualifiziert signiert nach S. 14 Abs. 1 Nr. 1 S. 1	durch	Bezugsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
2013-06-18 Leistungsvereinbarung_SterniParkGmbH_19_pdf.pdf	pdf	nein				
2016-03-24 Entgeltvereinbarung_SterniParkGmbH_19_pdf.pdf	pdf	nein				
Beendigung_Hilfe [] pdf	pdf	nein				
Schreiben_an_Amtsgericht_Hamburg_1_Instanzen.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

2013-06-18_Leistungsvereinbarung_SterniParkGmbH_19.pdf

Leistungsvereinbarung

nach §§ 78b SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
– Amt für Familie –**

und dem Träger

SterniPark GmbH
Osterstraße 86-90
20259 Hamburg

für die Einrichtung

Mutter-Kind-Einrichtung

Heußweg 37 a
20255 Hamburg

über

**Hilfe nach § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder**

Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist die Anlage
„Sozialdatenschutz und polizeiliches Führungszeugnis“

I. Gesamteinrichtung

Der Träger stellt im Anhang dieser Leistungsvereinbarung seine Gesamteinrichtung nach folgender Gliederung dar. Die Darstellung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Änderungen werden der Behörde und den bezirklichen Jugendämtern umgehend mitgeteilt.

1. Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild

Sternipark GmbH verpflichtet sich in besonderem Maße Artikel 1, Abs. 1 und Artikel 6, Abs. 4 des Grundgesetzes:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

„Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

2. Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatzzahl / Anzahl der Standorte

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendliche betreffen müssen, evtl. Beifügung eines Organigramms, Organisationsform, Organisationsstruktur).

3. Projekte / spezielle Kooperationen

Mögliche zusätzliche Aktivitäten des Trägers

4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente

Träger- und arbeitsfeldbezogene methodische Grundausrichtung

II. Art und Ziele der Leistung

1. *Hilfeart und Rechtsgrundlagen*

Die gesetzliche Grundlage des Angebotes findet sich im § 19 SGB VIII und richtet sich an minder- oder volljährige Schwangere/Mütter und Väter, in Einzelfällen ab 14 Jahren, mit einem oder mehreren Kindern.

Das Angebot richtet sich an Schwangere sowie Mütter bzw. Väter und ihre Kinder in belastenden (psycho-)sozialen oder individuellen Lebenssituationen, die einer Förderung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Unterstützung zum notwendigen Aufbau einer Beziehung zum Kind und bei seiner Pflege und Erziehung bedürfen. Darüber hinaus bezieht es sich auf Mütter/Schwangere, bei denen die Bearbeitung traumatischer Erlebnisse sowie die Aufarbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen zu leisten ist sowie eine intensive Beziehungsarbeit.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Ambivalenz zum ungeborenen Kind oder zum bereits geborenen Baby, die einer intensiven Begleitung bedarf, um eine Entscheidung für ein Leben mit Kind, treffen zu können.

In der Einrichtung finden auch Frauen und Männer einen Platz, die aufgrund ihrer besonders schwierigen Lebensumstände in anderen Einrichtungen abgewiesen werden.

2. *Merkmale des Angebots*

Die pädagogischen Maßnahmen und Leistungen orientieren sich an den individuellen Biographieverläufen der Mütter/ Väter und ihrer Kinder und werden in ihrem Wohnraum alltagsorientiert gestaltet. Ihre unterschiedlichen Sozialisationserfahrungen, die Familien, die Kindesväter und das engere soziale Umfeld der Mütter/ Väter und ihrer Kinder werden dabei mit einbezogen.

Die zu betreuenden Schwangeren und/ oder Mütter und Väter werden in ihrer spezifischen Lebenssituation bei der Vorbereitung auf die Geburt, bei der Pflege und im Umgang und in der Förderung zu ihren Kindern in dem Maße unterstützt, wie sie es aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen. Minderjährige Schwangere, Mütter und Väter erfahren vor dem Hintergrund ihres besonderen Hilfebedarfs, insbesondere bei deutlicher Minderjährigkeit zwischen 14 und 16 Jahren, eine speziell darauf abgestimmte Hilfe.

Die Haltung gegenüber den Müttern/ Vätern und ihren Kindern ist gekennzeichnet durch Wertschätzung und vorurteilsfreier Annahme.

Die Mütter/ Väter werden auf ein selbständiges Leben vorbereitet und erhalten insbesondere in den Fragen der allgemeinen Lebensführung sowie der schulischen und beruflichen Weiterentwicklung Hilfe. Es werden ihnen mögliche Zukunftsperspektiven aufgezeigt.

Hierzu zählen unter anderem Hilfen in verschiedenen Lebensbereichen wie Haushaltsführung, gesunde Ernährung, verantwortlicher Umgang mit Geld, „Einüben“ einer Tagesstruktur, Aufklärung über verantwortlichen Umgang mit Sexualität und vor allem dem verantwortlichen Umgang mit dem Kind.

In den Zeiten, in denen die Mütter/ Väter eine Schule besuchen, arbeiten oder ein Praktikum absolvieren, ist die Betreuung des Kindes nach Ausstellung eines Kita - Gutscheines durch das zuständige Jugendamt durch tragereignis Kindertagesstätten gewährleistet. In Krisensituationen oder Krankheitsfällen der Mutter/ des Vaters findet eine Kinderbetreuung statt. Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die zu betreuenden Eltern sich sowohl innerhalb der Eltern-Kind-

Beziehung als auch in ihrer Persönlichkeit gemäß eines emanzipatorischen Frauen- und Männerbildes angemessen weiter entwickeln können.

Die Art der Hilfe ist geprägt von einer ressourcenorientierten Grundhaltung der PädagogInnen und einem wertschätzenden, respektvollen Umgang mit den Müttern/ Vätern und ihren Kindern. Den Müttern/ Vätern wird mit Empathie begegnet.

2.1. Besonderheiten

- Durch die interne Vernetzung mit der Einrichtung in Satrupholm ist eine Kooperation möglich. An diesem Standort ist auch eine Aufnahme nach §34 SGB VIII möglich. Dies ermöglicht zum Beispiel Müttern/ Schwangeren mit ambivalentem Verhältnis zum Kind eine vorübergehende sichere Unterbringung des Kindes ohne sich gleich für eine endgültige Trennung vom Kind zu entscheiden.
- Es werden Krippen- und Kitaplätze für Kinder mit einem durch das Jugendamt ausgestellten Kita-Gutschein in trügereigenen Einrichtungen ohne Wartezeit garantiert.
- Regelmäßige Ferienreisen nach Groß Quern für die Mütter/ Väter und ihre Kinder in die trügereigene Einrichtung, sind Bestandteil des Angebotes.
- Die Möglichkeit, Ausbildungsplätze, Arbeitsgelegenheiten und Praktikumsplätze im Büro, der Großküche und in Kindertagesstätten anzunehmen, ist gegeben.

2.2. Pädagogische Ausrichtung

- Wertschätzung der Mütter/ Väter in ihrer besonderen Lebenssituation und Sozialisation
- Wertschätzung und Annahme der Kinder unter besonderer Beachtung all ihrer Bedürfnisse
- Einbeziehung und Achtung der Herkunftsfamilien, der Partner und Kindesväter/ -mütter
- Vorbildfunktion für die Mütter/ Väter und ihre Kinder
- Mehr - Generationen – Arbeit (Soziogenogrammarbeit)
- Sozialraumorientierung, Vernetzung
- Begleitung bei der Gesundheitsfür- und vorsorge
- Sicht auf ein politisches Frauenbild und Männerbild in der Gesellschaft, Demokratiebildung und ein friedvoller humanitärer Umgang miteinander

2.3. Methoden und Instrumente

Inhalt der Arbeit mit den Schwangeren/ Müttern/ Vätern ist das, was die Mütter und Väter zur Bewältigung der Krisensituation und zu den entsprechenden Themen der Erziehung benötigen. Diese Inhalte fließen in den mit dem Jugendamt entwickelten Hilfeplan ein und definieren Groß- und Kleinziele.

Als Methode ist das ressourcenorientierte und stärkeorientierte Arbeiten ebenso besonders hervorzuheben wie das strukturierte und zielgerichtete Arbeiten.

Unverzichtbar sind der Netzwerkgedanke und die Handlungsorientierung.

Die Arbeit orientiert sich an der Situation der jeweiligen Mutter/ des jeweiligen Vaters. Es wird zielorientiert und stabilisierend gearbeitet.

2013-06-18 Leistungsvereinbarung SterniPark GmbH 19.pdf
 Dabei bleibt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Mutter/ Vater und Kind gewahrt.

- Gruppenarbeit, gemeinsame Aktivitäten, Austausch und Diskussionen, Gruppenveranstaltungen
- Familienarbeit- und Beratung
- Biographiearbeit
- Konfliktmoderation / Mediation
- Case-Management (Vermittlung von Hilfen)
- Bezugsbetreuungen: Einzelbetreuung und -beratung, wöchentliche Entwicklungsgespräche
- Alltagspraktische Hilfen

3. Zielgruppe der Leistung

Die Leistung richtet sich an Schwangere, Mütter und Väter, in Einzelfällen ab 14 Jahren, und ihre Kinder.

3.1. Merkmale des Personenkreises

- Schwangere/ Mütter und Väter und deren Kinder, die Unterstützung in ihrer besonderen Lebenssituation brauchen. Insbesondere Unterstützung in ihrer Entwicklung als Frau/ Mann und als Mutter/ Vater und in der Übernahme von Verantwortung in ihrer neuen Aufgabe als Elternteil.
- Schwangere/Mütter, die zu einem von ihnen als Unzeit empfundenen Zeitpunkt schwanger oder Mutter geworden sind.
- Schwangere/ Mütter und Väter, die aufgrund einer psychischen Erkrankung Hilfestellungen im Umgang mit ihrem Kind benötigen.
- Mütter/Schwangere, die in einer angespannten sozialen und/oder familiären Situation schwanger oder Mutter geworden sind.
- Mütter/Schwangere, die in einer Situation der Abhängigkeit von legalen und/oder illegalen Drogen schwanger oder Mutter geworden sind.
- Mütter und Väter, die aufgrund von Schwangerschaft/ Elternwerden keinen Schulabschluss besitzen und somit Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung eigener Bildungs- und Berufsperspektiven benötigen.
- Schwangere/Mütter, die sich in einer Ambivalenz zu ihrem Baby befinden und Begleitung und Beratung brauchen, um herauszufinden, ob sie sich ein Leben mit ihrem Kind vorstellen können.
- Schwanger/Mütter und Väter, die nie erlebt, erfahren und gelernt haben, was eine „gute“ Mutter/ einen „guten“ Vater ausmacht und die eine intensive Beziehungsarbeit benötigen.
- Schwangere/Mütter, bei denen die Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse sowie die Aufarbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen zu leisten ist.
- Schwangere/Mütter, die in einem Kulturkreis leben, der ihnen nicht erlaubt, ihre Rolle als Mutter anzunehmen und die deshalb von ihrer Familie verfolgt und bedroht werden.
- Schwangere/ Mütter und Väter, die einen Migrationshintergrund besitzen und Hilfen im Umgang mit ihrem Kind benötigen.
- Schwangere/ Mütter und Väter mit einer Behinderung, welche alltägliche Hilfestellungen in allen Lebenslagen brauchen.

- Väter, die Erziehungsverantwortung für ihr Kind übernehmen wollen und darin aufgrund ihrer persönlichen und/ oder Lebensumstände weitgehend Unterstützung benötigen.
- Minderjährige Schwangere/ Mütter, ab 14 Jahren, die einen altersspezifischen Bedarf an Unterstützung haben und besonderen Schutz bedürfen.

3.2. Ausschlusskriterien

- Es gibt keine Ausschlusskriterien.

4. Ziele der Leistung

Ziel ist die Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung sowie die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes.

Die Ziele der Leistungsberechtigten sind im Hinblick auf Realisierbarkeit im Rahmen der Hilfeplanung mit den Fachkräften des Leistungserbringers und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes konkret zu formulieren.

Die folgenden Ziele sind handlungsleitend für die pädagogische Arbeit.

Ziele in Bezug auf die betreuten Mütter (schwängere Frauen) / Väter und deren Kinder

Sicherung des Rechtes auf Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung sowie die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes, durch

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Alltagsbewältigung, Problemlösungsfähigkeit, Umgang mit dem eigenen Kind, Eltern und Angehörigen, ggf. Lebenspartner
- einen Beitrag, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, insbesondere in den Bereichen Bildung (Schule, berufliche Qualifikation, Berufstätigkeit), Gesundheit (z.B. verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Körper), soziale Integration,
- die Beteiligung am Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl,
- Stärkung der Beziehung zum Kind und Stärkung der Selbsthilfekräfte, Erziehungskompetenz und Verantwortung (z.B. durch wertschätzende Kommunikation und respektvollen Umgang),
- einen Beitrag, positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, insbesondere durch die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen, z.B. durch Nutzung weiterer Hilfeangebote (z. B. Kita).
- Deutlich Minderjährige (zwischen 14 und 16 Jahren) erhalten besondere Unterstützung, entwickeln ein positives Selbstkonzept und finden ihre Identität als junge erwachsene Frau/ junger erwachsener Mann. Diese wird mit der neu gelernten Elternrolle in Einklang gebracht, eigene und kindliche Bedürfnisse werden verantwortlich ausbalanciert. Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind handlungsleitend in der Arbeit mit den (deutlich) Minderjährigen. Unter Beachtung der Vollzeiterschulpflicht erhält die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme des Schulbesuchs eine erhöhte Priorität.

5. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Das Jugendamt erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung, das geprägt ist durch

Leistungsvereinbarung § 19 SGB VIII

Teil II Art und Ziele der Leistung

- 2013-06-18 Leistungsvereinbarung SternPark GmbH 19.pdf
- einen verlässlichen Austausch notwendiger Informationen über die Entwicklung der Betreuten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen,
 - eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Basis der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen und ggf. Haltungen,
 - das Bestreben gemeinsam die Hilfsmaßnahme kostengünstig und wirksam durchzuführen.

III. Inhalt und Umfang der Leistung

1. Unmittelbare Leistungen

1.1. Leistungen im Aufnahme-, Integrations- und Ablöseprozess

a. Aufnahmeverfahren

- Prüfung und Entscheidung über eine Aufnahmeanfrage anhand vorhandener Fakten und zur Verfügung stehender Ressourcen, unmittelbare und nachvollziehbare Mitteilung an die Prozessbeteiligten

b. Geplanter Aufnahmetag

- Jede Aufnahme wird rechtzeitig vor Einzug der Schwangeren/Mutter/ Vater in einem Gruppengespräch vorbereitet.
- Begrüßung der Frau/ des Mannes und Vorstellung des neuen Lebensortes.
- Es werden mit der Mutter/ dem Vater die Regeln der Einrichtung anhand der Hausordnung sowie Absprachen in Bezug auf den Umgang mit dem Kind getroffen. Die/ Der BewohnerIn ist über ihre/ seine Rechte und Pflichten informiert.
- Die Schwangere/ Mutter/ Der Vater erhält einen Begrüßungsbrief mit allen wichtigen Informationen, Nennung der Ansprechpartnerinnen und ein kleines Geschenk.
- Informationen über zustehende Gelder und Taschengelder
- Begrüßung durch und Kennenlernen der Bezugsbetreuerin

c. Anamnese

- Zusammentragen von persönlichen und sozialen Daten durch eine BetreuerIn gemeinschaftlich mit der/m Schwangeren/Mutter/Vater zur Erstellung eines eigenen Ordners. Ausfüllen eines Datenblattes mit allen persönlichen Angaben. Ressourcenorientierte Situationserfassung und –beschreibung durch die BezugsbetreuerIn.
- Auf ev. Besonderheiten der Auswertung achten und schriftlich fixieren, unter Einbeziehung der Mütter/ Väter.

d. Gestaltung von Ablöseprozessen und Übergängen

- Vorbereitung und Begleitung des Lebensortwechsels, Wohnungssuche und Behördengänge mit Hilfe der Betreuenden.
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und formalem Schriftverkehr.
- Planung und Begleitung des Auszugs.
- Gestaltung der Kontakte zur Einrichtung und den anderen Schwangeren/Müttern/ Vätern nach dem Auszug.
- Vermittlung von Kontakten zu öffentlichen und privaten Institutionen des Sozial- und Gesundheitssystems.
- Kooperation mit den MitarbeiterInnen des Betreuten Wohnens/Familienhilfe/ des nachfolgenden Trägers zur Ermöglichung eines möglichst reibungslosen Übergangs.
- Unterstützung bei der Gründung eigener Lebensformen (Familie, WG).
- Unterstützung bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie (Kulturkreis).
- Abschlussgespräch, Aushändigung der persönlichen Unterlagen und Dokumente.

- Der Abschied wird individuell gestaltet.
- Besuch in der neuen Wohnung, wenn dies von der Mutter/ dem Vater gewünscht wird.

1.2. Soziale und persönliche Kompetenz

a. Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren/Mütter und Väter unter Berücksichtigung ihrer Stärken, aber auch ihrer Schwächen.
- Aufklärung und Erkennen ihrer Persönlichkeitsrechte, ihrer materiellen Ansprüche und ihrer emotionalen Bedürfnisse und Unterstützung bei der Erreichung und Erfüllung derselben.
- Situativ und zeitnah auf Handlungsweisen der Mütter und Väter reagieren. Rückmeldung an die Frau/ den Mann über problematisches Verhalten und Erarbeiten einer Lösungsstrategie.
- Unterstützung bei der Beziehungsgestaltung zum Kindesvater/ zur Kindesmutter und/oder zum Partner der Mutter/ zur Partnerin des Vaters.
- Förderung von tragfähigen Liebesbeziehungen und Freundschaften innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Ansätze und Vorstellungen der Mütter und Väter für ihr eigenes Leben aufnehmen und mit ihnen zusammen weiterentwickeln. Motivierung der Frauen und Männer zur Partizipation an der pädagogischen Arbeit, dadurch Entwicklung eines Gefühls der Selbstwirksamkeit (Kohärenzgefühl).
- Vermittlung von Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher Lebensentwürfe- und Planungen.
- Demokratie erlernen und erfahren.
- Unterstützung der Selbstverwirklichung in Vereinbarung mit der Entwicklung und den Bedürfnissen des Kindes.
- Unterstützung beim Erreichen eines angemessenen individuellen Bildungsniveaus, Anleitung zum Denken, Lesen, Sprechen, Schreiben und musisch-kreativen Ausdruck.
- Gezielte Förderung im motorischen, praktisch-handwerklichen Bereich.
- Unterstützung bei der Bewältigung von schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Anforderungen, sowie der Aufbau von Lern- und Leistungsmotivation.
- Tägliche Einzelgespräche mit der Mutter über Befindlichkeiten, Vorhaben und Vereinbarungen, tägliche Ansprache.
- Reflexionsgespräche in der Gruppe/allgemein oder themenzentriert.
- In Krisensituationen oder bei situationsübergreifenden Schwierigkeiten intervenieren.
- Bestärkung von positiven Ansätzen im Zusammenleben mit anderen und gegenüber dem Kind.
- Hilfen bei der Bearbeitung von Erfahrungen durch das Leben in der Herkunftsfamilie, um gemachte Erfahrungen reflektiert in neue und/oder bestehende Beziehungen mit einfließen zu lassen.
- Integrationshilfen nach innen und außen, erleben neuer, alternativer Beziehungsgefüge innerhalb der Gruppe sowie zu den pädagogischen Fachkräften.

- Modellvorgaben für kooperierendes Verhalten mit Außenbeziehungen, Freundschaften, Nachbarschaften. Unterstützung bei der Verarbeitung und Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen.
- Aufarbeitung sozialer Konflikte zwischen den BewohnerInnen/ Gruppenmitgliedern.
- Kennen und Erlernen von Regeln: Rechte und Pflichten.
- Angebot eines intensiven Zusammenlebens und der Teilhabe am Gruppenleben. Regelmäßige gemeinsame Aktivitäten.
- Kennenlernen von positiven Lebensstilen, ressourcenorientiertes Arbeiten.
- Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Trennung von Mutter/ Vater und Kind.
- Konflikte ansprechen, aufdecken und austragen, wenn erforderlich aushalten.
- Gegenseitige Hilfe der Eltern bei der Kinderbetreuung- und Versorgung.
- Erklären und Verabreden von Umgangsregeln.
- Einüben der Umgangsregeln in der Gruppe und im öffentlichen Leben.
- Kooperation mit den sozialen und fachlichen Ämtern, Behörden, Institutionen und Vereinen.
- Unterstützung bei der Integration in das soziale Netzwerk.
- Deutlich Minderjährige (zwischen 14 und 16 Jahren) erhalten besondere Unterstützung durch Reflexionsgespräche und alltagspraktische Hilfen, um die unterschiedlichen und sich teilweise gegenüberstehenden Entwicklungsaufgaben der eigenen Kindheit/ Jugend und der neuen Elternrolle konstruktiv zu bewältigen.

b. Hilfen zur Krisenbewältigung

- Erkennen und Bearbeiten von Krisensituationen
- Kontaktaufnahme und Einbeziehung sozialer und fachlicher Netzwerke
- Den Müttern/ Vätern und Kindern steht ein Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie zur Seite, der wöchentlich in die Einrichtung kommt. Arbeitsschwerpunkte: Krisenintervention, Erstbegutachtung, Paargespräche bei Beziehungskonflikten, Ambivalenz gegenüber dem Kind, Begleitung bis zum Beginn einer ambulanten Therapie. Ambulante fachärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Leistung.

c. Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

- Vermittlung von Werten und Normen
- Handlungsschritte im Umgang bei Sucht- und Suizidgefährdung vereinbaren
- Einbeziehung externer Beratungsstellen und/oder Therapeuten
- Vernetzung im Stadtteil, Begleitung zur Beratung
- Aufwachsen und Leben unter den Vorgaben des Jugendschutzes, insbesondere bezüglich des Umgangs mit Nikotin und Alkohol (betrifft Minderjährige).

1.3. Mutter-Kind Beziehung/ Vater-Kind-Beziehung

- Unterstützung und Anleitung des verantwortungsvollen Umgangs der Mutter/ des Vaters mit dem Kind.
- 1. Hilfe Kurs für Mütter/ Väter.
- Ermunterung zu Besuchen von Kursen der Volkshochschule etc.

- Nach Bedarf Vermittlung von Frühförderung durch Heilpädagoginnen, PEKIP, Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik außerhalb der Einrichtung, u. U. nach ärztlicher Verordnung.
- Beratung der Mütter/ Väter bezüglich Erziehungsfragen.
- Beobachtung und gezielte Förderung der Mutter-Kind-Interaktion/ der Vater-Kind-Interaktion.
- Jederzeit für die Mutter/ den Vater/ das Kind ansprechbar sein.
- Wahrnehmung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes durch die Mutter/ den Vater mit Hilfe der BetreuerInnen. Dokumentation der kindlichen Entwicklung.
- Freude an der kindlichen Entwicklung wecken und das Kind als Bereicherung des Lebens zu empfinden.
- Erkennen der kindlichen Bedürfnisse durch die Mutter/ den Vater.
- Befähigung zur Kontaktaufnahme der Mutter zu dem Kind im Mutterleib, z.B. durch Singen und Sprechen.
- Entwicklung der Bedürfnisse der Mutter/ des Vaters in Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen des Kindes.
- Selbstverwirklichung der Mutter/ des Vaters mit Kind im Rahmen der Ressourcen.
- Deutlich Minderjährige (zwischen 14 und 16 Jahren) erhalten an ihrem speziellen Hilfebedarf ausgerichtete Unterstützung im Aufbau einer tragfähigen Eltern-Kind-Bindung. Informationen bezüglich Erziehung, Gesundheitsfürsorge, kindlicher Entwicklung werden alters- und entwicklungsentsprechend vermittelt. Die Bedürfnisse des kindlichen/jugendlichen Elternteils und des Kindes werden berücksichtigt. Die Minderjährigen erfahren Unterstützung in der Betreuung/ Erziehung und auch Entlastung durch Ermöglichung freier Zeiten ohne Kind.
- Regelmäßige Gruppenreisen
- Regelmäßige Gruppenfreizeitgestaltung

1.4. Bildungsförderung

a. Schule

- Auswahl geeigneter Schul/Lernformen in Abstimmung mit der Frau/ dem Mann und der Schule; ggf. auch mit der/m gesetzlichen Vertreter/in.
- Unterstützung bei der Vermittlung berufsvorbereitender Angebote.
- Kontakt zu Lehrern in der Schule, Teilnahme an Elternabenden.
- Unterstützung bei der Berufsfindung und Entwicklung beruflicher/schulischer Perspektiven.
- Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben. Bereitstellung eines PC-Arbeitsplatzes mit Internetanschluss in der Einrichtung.
- Das Einhalten von vorgegebenen Zeitplänen wird unterstützt durch die Kinderhäuser und die Möglichkeit der Betreuung des Kindes innerhalb der Einrichtung.
- Deutlich Minderjährigen (zwischen 14 und 16 Jahren) wird der Schulbesuch unter Berücksichtigung der Vollzeitschulpflicht ermöglicht. Die Einrichtung sichert im Bedarfsfall die Betreuung der Kinder in den Randzeiten vor bzw. nach der Kindertagesstätte (Kita-Gutschein erforderlich) oder im Krankheitsfall des Kindes, so dass Fehlzeiten minimiert werden.

b. Berufliche Qualifizierung / Arbeit

- Hinwirken und Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der beruflichen Wünsche.
- Unterstützung und Begleitung bei der Suche nach einem Ausbildungs-/Arbeitsplatz.
- Kontakt zu Ausbildern und Vorgesetzten, ggf. Entschärfung entstehender oder entstandener Konflikte am Arbeits- und Ausbildungsplatz.
- Bewerbungstraining, Suche und Vermittlung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, von Berufsvorbereitungsmaßnahmen bzw. Berufsorientierungseinheiten sowie von sozialpädagogisch betreuten Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Kooperation mit der Agentur für Arbeit und weiteren Vermittlungsagenturen und Berufsförderungswerken.

c. Sonstige Bildungsförderung

- Möglichkeit der trägereigenen Ausbildung in der Verwaltung oder Praktika in der Kindertagesbetreuung.

1.5. Gesundheit**a. Ernährung**

- Anleitung zum Einkauf angemessener Nahrungsmittel, Zubereitung und Einnahme regelmäßiger Mahlzeiten.
- Anleitung, Überprüfung und Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung des Kindes.
- Information über gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung.
- Unterstützung bei der Auswahl der Speisen und deren Zubereitung.

b. Unterstützung im medizinischen Bereich

- Informationsangebote über Kinderkrankheiten und den damit einhergehenden adäquaten Umgang.
- Allgemeine Gesundheitserziehung/ Beachtung weiblicher Entwicklungsstörungen unter dem Aspekt der Psychosomatik
- Förderung der weiblichen Sexualität nach der Geburt
- Entwicklung eines positiven weiblichen/ männlichen Körperempfindens
- Sexualpädagogik, Sexualberatung, wenn erwünscht, Kontakt zur Schwangerschaftskonfliktberatung
- Erkennen von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, ihre Behandlungsnotwendigkeit klären, präventive Maßnahmen, Begleitung zur Therapie.
- Sicherstellen notwendiger Therapien (Medikamente, Diäten) und Unterstützung bei der Umsetzung des medizinisch-therapeutischen Behandlungsplans und der Einnahme von Medikamenten, sowie die Benutzung notwendiger Hilfsmittel (z.B. Brille).
- Dokumentation besonderer Erkrankungen unter Beachtung der speziellen gesetzlichen Bestimmungen, Einbezug und Beratung der Eltern/Vormünder bei gravierenden Krankheiten.
- Sicherstellung der regelmäßigen Vorsorge für das Kind, Impfungen einhalten und, wenn notwendig, Begleitung von Arztbesuchen.

c. Pflege

- Fürsorgliche Pflege Erkrankter, Besuch im Krankenhaus, Psychiatrie etc.

- Im individuellen Fall Begleitung bei Arztbesuchen, Krankenkassen, Behördengängen und dergleichen.

d. Hygieneerziehung und gesundheitsbezogene Prävention

- Anleitung und Unterstützung regelmäßiger Körperpflege und Sexualhygiene bei Mutter/ Vater und Kind.
- Unterstützung bei der eigenen Wahrnehmung des äußeren Erscheinungsbildes (Gewicht, Gepflegtsein, Kleidung).
- Sorge tragen für geregelte und ausreichende Entspannungs-, Ruhe- und Schlafenszeiten für die Mutter/ den Vater und das Kind.
- Unterstützung und Überprüfung (Kontrolle) bei der Einhaltung der Gesundheitsvorsorge bei sich und dem Kind.
- Tägliche „in Augenscheinnahme“ des Kindes.
- Verhalten in Notfällen einüben, Notrufnummern bereit haben.
- Anleitung zum richtigen und regelmäßigen Einnehmen von Medikamenten.
- Aufklärung über Gefahren und Auswirkungen von Suchtmittelmissbrauch für sich und das ungeborene Kind; wie dem Passivrauchen des Säuglings.
- Sexualpädagogik, Information über Beratungsstellen in Hamburg

e. Schwangerschaft

- Information und Begleitung zu Schwangerschaftsvorsorge, oder – nachsorge.
- Unterstützung bei der Geburtsvorbereitung in Zusammenarbeit mit Ärzten, und Hebammen sowie Kliniken
- Beratung und Hilfe zur gesunden Ernährung und Lebensführung insbesondere während der Schwangerschaft und der Neugeborenenzeit
- Regelung der Nachsorge durch Hebammen, Stillberatung, Rückbildungsgymnastik
- Begleitung und Beratung der Mutter bei psychischer und körperlicher Belastung nach der Geburt
- Information über das Sozial- und Gesundheitssystem (Hebammen, Mutter-Kind-Beratung, Elternschule, Familienbildungsstätten, PEKiP-Gruppen, etc.) zur Verfügung stellen.
- Schwangerschaften Minderjähriger (insbesondere deutlich Minderjähriger ab 14 Jahren) werden vor dem Hintergrund des erhöhten Risikos intensiviert betreut und zusätzliche Vorsorgemaßnahmen bezüglich Schwangerschaft und Geburt werden mit ärztlicher Absprache in Anspruch genommen.

1.6. Unterstützung bei der Alltagsbewältigung

a. Wohnen

- „Rund um die Uhr“ - Betreuung, ständige Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft am Tag bzw. einer Nachtwache in der Nacht
- Bereitstellung eines Eltern-Kind-gerechten Lebensbereiches mit eigenem Wohnbereich, sowie Küche, Bad und des dazugehörigen Umfeldes
- Hilfe und Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnraums
- Hilfe und Unterstützung bei der Reinigung des Wohnraums
- Hilfe und Unterstützung bei der Pflege der Wäsche und Kleidung
- Vermittlung und Vorleben eines angemessenen Umgangs mit Gemeinschaftseinrichtungen (Treppenhaus, Keller)

- Anleitung und gemeinsame Durchführung bei Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten.

b. Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufes

- Sorge tragen für das leibliche Wohl, insbesondere Nahrung und Kleidung
- Einüben des Umgangs mit Geld, Unterstützung bei der eigenen Haushaltsführung (Haushaltsbuch, eigenes Konto)
- Kenntnis der und Umgang mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit (betrifft Minderjährige)
- Hilfe bei der Kontoeröffnung, Finanzverwaltung
- Unterstützung bei der Entwicklung und Einhaltung einer Tagesstruktur
- Unterstützung beim Aufstehen, durch z. B. wecken
- Anleitung und praktische Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschepflege, regelmäßiges gemeinsames Putzen mit der Hauswirtschaftskraft
- Anleitung und praktische Unterstützung bei der Entwicklung einer Ordnung im Wohnraum (Küche, Bad, Schränke)
- Unterstützung, vorhandene Termine regelmäßig einzuhalten
- Unterstützung und (wenn nötig) Begleitung des Kindes zur Krippe, Tagesmutter oder Kindergarten und zur Vorschule
- Gemeinsames Führen einer Haushaltskasse.

c. Kontakte zu Institutionen

- Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen sowie Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
- Unterstützung bei der Einhaltung von Terminen (Terminplan erstellen)
- Unterstützung beim Stellen von Anträgen

1.7. Anleitung zur Freizeitgestaltung / Ferienmaßnahmen

- Gemeinsame Unternehmungen, Ausflüge in die nähere Umgebung/Stadtgänge
- Ferienreisen auf den Vereinseigenen Ferienhof nach Groß Quern
- Anleitung zum Spielen, Basteln, Backen
- Sport- und Freizeitangebote, wie: Schwimmen, auch Babyschwimmen, Joggen
- Beratung und Anleitung zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und Unternehmungen für Mutter/ Vater und Kind
- Bereitstellung von Medien unter Anleitung
- Planung und Gestaltung von Festen und Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Geburtstage)
- Anleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aktivitäten der Mütter/ Väter

1.8. Arbeit mit den Angehörigen/ Kindesvätern/ (Lebens)Partnern/ Vormündern bzw. Pflegern/ dem sozialen Umfeld

- Eltern bzw. Sorgeberechtigte erhalten nach dem Einzug der minderjährigen Schwangeren/Mutter/ Vater schriftliche Informationen über den Standort der Wohneinrichtung, Personal, Ansprechpartner und Erreichbarkeit

- 2013-06-18 Leistungsvereinbarung SternParkGmbH 19.pdf
- Kooperative Zusammenarbeit mit dem Vormund des Kindes und dem gesetzlichen Betreuer der Mutter/ des Vaters
 - Einbeziehen der Ressourcen des Kindesvaters/ der Kindesmutter/ des PartnerIn der Mutter/ des Vaters (Entlastung und Umgangsrecht)
 - Unterstützung und Beratung bei Partnerschaftsproblemen mit dem Kindsvater oder Partner/ der Kindesmutter oder Partnerin
 - Familiengespräche (Eltern / Großelternarbeit), Biographiearbeit, bei Bedarf Vermittlung in Familientherapie externer Anbieter
 - Klärung von familiären Anforderungen, Erwartungen, Rollenmuster und Beziehungen zueinander
 - Unterstützung bei der Gestaltung von Kontakten zur Familie und zum sozialen Umfeld unter Beachtung der familiären und kulturellen Hintergründe
 - Reflexion und Gespräche über die Erfahrungen der jungen Mutter/ des jungen Vaters, die entstehen im Zusammenhang mit den Kontakten zu den Eltern, Geschwistern, Pflegeeltern, Adoptiveltern oder anderen Familienmitgliedern. Vor- und Nachbereitung der Besuche
 - Aufarbeitung biografischer Erfahrungen der jungen Mutter/ des jungen Vaters
 - bei Bedarf Begleitung des Besuchskontaktes
 - Einbeziehung der Familie und Freunde bei persönlichen Feiern der Schwangeren/Mütter/ Väter
 - Besuchskontakte der Kinder bei ihren Vätern/ Müttern oder Großeltern nach Abklärung der häuslichen Situation
 - Unterstützung bei der Schaffung von Möglichkeiten der Entlastung und Hilfe zur Selbsthilfe.
 - Hilfe bei der Nutzung und Stabilisierung sozialer Netzwerke
 - Wissen um unterstützende Angebote und institutionelle Netzwerke im Wohnumfeld
 - Kennen lernen von Freizeit- und Sportangeboten im Wohnumfeld
 - Deutlich Minderjährigen (zwischen 14 und 16 Jahren) wird der Kontakt zur Peer Group und Herkunftsfamilie, wenn möglich und erwünscht, weiterhin ermöglicht.

1.9. Sonstige Leistungen

2. Mittelbare Leistungen

2.1. Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung

- Dienstbesprechungen finden wöchentlich statt. Es nehmen alle BetreuerInnen daran teil.
- Regelmäßig findet eine Fall- und Teamsupervision, zusätzlich eine Leitungssupervision statt. Nach Bedarf werden Einzelsupervisionen angeboten.

2.2. Qualifizierung und Personalentwicklung

- zwei mal im Jahr finden betriebliche Fortbildungen statt, die von den Leitungen oder von externen Seminarleitern ausgearbeitet werden.
- Es finden regelmäßige Jahresgespräche mit den MitarbeiterInnen statt.

- 2013-06-18 Leistungsvereinbarung Sternipark GmbH 19.pdf
- Der Träger ist der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII beigetreten.
 - Eine ausgebildete Kinderschutzfachkraft nach § 8a ist beim Träger beschäftigt. Fortbildungen zur Kinderschutzfachkraft nach §8a werden angestrebt.

2.3. Interne Dokumentation

Die interne Dokumentation erfolgt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Die Daten der Mütter/ Väter und Kindern werden gegenüber Dritten geschützt.

- regelmäßige tägliche Dokumentation durch Einrichtungsübergabebuch, Übergabeprotokolle, Anwesenheitsprüfungen, Betreuungsordner. Weiterhin werden die wöchentlichen Entwicklungsgespräche mit den Schwangeren/Müttern/ Väter schriftlich protokolliert und abgeheftet. Zur Dokumentation der Arbeit werden regelmäßige Entwicklungsberichte ans Jugendamt, Behörde o. a. Institutionen geschickt.
- Führen einer Akte (pädagogische Entwicklung, besondere Vorkommnisse in der Familie, Schule, Gesundheit, Verwaltungsvorgänge, Schriftverkehr)
- Sicherstellen des gesetzlichen Versicherungsschutzes durch entsprechende Versicherungen, Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen
- Verwalten kundenbezogener Gelder (Barbeträge zur persönlichen Verwendung, Bekleidungsgeld).

2.4. Hilfeplanung

- Unter gleichberechtigter Beteiligung einerseits der Schwangeren/Mutter/Vater, andererseits dem Jugendamt und der Einrichtung wird der Hilfeplan erstellt und die Hilfeziele werden umgesetzt. Es werden Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen der zu Betreuenden berücksichtigt. Je nach Möglichkeit und Wunsch kann der Kindesvater/ die Kindesmutter und die Herkunftsfamilie am gesamten Hilfeprozess mit einbezogen werden.
- Die Schwangere/Mutter/ der Vater wird als HilfeempfängerIn zu einer aktiven Mitwirkung am Veränderungsprozess durch eine wertschätzende Haltung gegenüber ihren Vorstellungen und Lösungswegen bewegt. Weiterhin wird sie durch Nutzung und Aktivierung ihrer Kompetenzen und Ressourcen gefördert.
- Pädagogische Eingangs- und Verlaufsdagnostik und deren Dokumentation
- Teaminterne Betreuungsplanung, ggf. unter Hinzuziehung von Fachleuten und Beratern
- Hilfeplanung und Erziehungskonferenzen in Absprachen mit dem ASD
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen mit den Schwangeren/Müttern/Vätern
- Organisation zusätzlicher interner oder externer Hilfen in Absprache mit ASD
- Dokumentation des Hilfeverlaufes für das Hilfeplangespräch in Einzelaussagen, welche Wünsche, Vorstellungen und Einschätzungen jeweils die jungen Mütter/ Väter im Hinblick auf die Hilfeziele und den Hilfeverlauf haben. Bei Bedarf sind die Eltern mit einzubeziehen

3. Weitere Leistungen

3.1. Aufgaben in der Funktion Leitung

- Dienst- und Fachaufsicht
- Personalführung- und Entwicklung
- Aufsicht für Qualitätsmanagement

3.2. Aufgaben in der Funktion Hauswirtschaft

- Reinigung des Büros und der Gemeinschaftsräume
- Unterstützung bei der Reinigung der Wohnungen der Schwangeren/Mütter/Väter
- Anleitung in der Haushaltsführung (Haushaltsplan, Haushaltsbuch und Finanzplanung, Einkauf und Zubereitung von Mahlzeiten)
- Wäschepflege

3.3. Aufgaben in der Funktion Verwaltung

- Zahlungsverkehr bar und unbar
- Personalverwaltung
- allgemeiner Schriftverkehr
- moderne Datenverwaltung und Aktenführung
- Abrechnung

4. Einzelfallunabhängige Leistungen

4.1. Sozialräumliche Vernetzung und Kooperation mit Jugendhilfeträgern und angrenzenden Verantwortungsbereichen

- Zusammenarbeit mit den trügereigenen und fremden Kindertagesstätten
- Zusammenarbeit mit nahe gelegenen Ärzten, Kinderärzten, Therapeuten und Hebammen
- Zusammenarbeit mit Elternschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krabbelgruppen, Hausaufgabenhilfe

4.2. Gremien und Arbeitskreise

- Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Teilnahme am AF „Hilfen zur Erziehung“ (HzE) des Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

5. Struktur der Leistung

5.1. Gruppengröße / Wohnungen

Die Mutter-Kind-Einrichtung besteht aus einem Netzwerk von 1,5 bis 4-Zimmer-Wohnungen in mehreren, räumlich nahe zueinander liegenden Mietshäusern. Mit Ausnahme des Gebäudes Heußweg 37a leben in den Gebäuden neben den Betreuten jeweils auch andere Mieter in Wohnungen. Je nach Wohnungsgröße

und Zuschnitt werden 1-2 Schwangere/ Mütter bzw. Vater und deren Kinder in den Wohnungen betreut.

5.2. Tägliche Betreuungszeiten

Die Einrichtung ist 24 Stunden/ 7 Tage die Woche besetzt.

Hauptbetreuungszeit/ Tagdienst: täglich 07.30 – 23.00 Uhr.

Nachtdienst: täglich 22.00 – 08.00 Uhr

Von 07.30 – 08.00 Uhr und von 22.00 – 23.00 Uhr sind Überschneidungszeiten. Hier findet die Übergabe zwischen Tag- und Nachtdienst statt.

5.3 Betreuungsschlüssel

Pädagogisches Personal : Betreute	1 : 1,8
Wirtschaftspersonal (HWF)	1 : 7
Leitung und Koordination : Platz Betreute	1 : 21,60*
Verwaltungspersonal : Platz Betreute	1 : 37,15

- *) entspricht der Relation von Leitung und Koordination zu pädagogisches Personal von 1 : 12, Umrechnungsformel: Leitungsschlüssel multipliziert mit Betreuungsschlüssel (12 x 1,8 in diesem Beispiel)

5.4. Qualifikation des eingesetzten Betreuungs- und Leitungspersonals

a. Pädagogisches Betreuungspersonal

- 70% sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss/Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Diplompädagoginnen /Dipl.Pädagogen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit Fachhochschul-/Fachschulabschluss, Erzieher bzw. Erzieherinnen mit Fachschulabschluss und Berufserfahrung oder Zusatzqualifikation).
- 15% erzieherische Tätigkeit von Erzieherinnen bzw. Erzieher mit Fachschulabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit abgeschlossener Ausbildung in einem sozialen Beruf und Berufserfahrung.
- 15% pflegerische/anderweitige Tätigkeit von Personal mit pflegerischer/anderweitiger Qualifikation oder Personal, das eine abgeschlossene Ausbildung in einem sozialen Beruf hat, oder Berufserfahrung in dieser Tätigkeit (z.B. Sozialpädagogische Assistentin oder ähnliche Ausbildung).

Die pädagogischen Leistungen gemäß Betreuungsschlüssel nach dieser Vereinbarung werden in der Regel durch fest angestelltes eigenes Personal

erbracht. Soweit der Träger im Ausnahmefall derartige Leistungen durch Dritte erbringen lässt, hat er dieser vertraglich zu verpflichten, alle sich aus dieser Vereinbarung und anderen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung relevanten Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ergebenden Pflichten zu beachten. Er hat die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und ist gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Beachtung verantwortlich.

b. Leitung und Koordination im pädagogischen Bereich

- Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal:
Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw.
Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit
Fachhochschulabschluss/ Hochschulabschluss und staatlicher
Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss
oder durch
Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen
bzw. Dipl. Pädagogen).
- Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes
Fachpersonal:
Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw.
Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit
Fachhochschulabschluss/ Hochschulabschluss und staatlicher
Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss
oder durch
Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen
bzw. Dipl. Pädagogen).

c. Sonstiges Personal

5.5. Räumliche und technische Ausstattung

a. Einzelleistung

- Nachtbereitschaftszimmer und Spielzimmer: 1
- Gemeinschaftsraum: 1
- Leitungsbüro
- Regelmäßig: 2-Zimmer-Wohnungen für Mutter-/ Vater mit Kind
- In einigen Wohneinheiten nutzen jeweils zwei Frauen eine Wohneinheit (2-Zimmer/ oder 4-Zimmer-Wohnung).

b. Verbund- / Regionalleistung

- Büroräume: 1

c. Zentrale Leistung

- Zusätzliche Büroräume und Konferenzraum in der Verwaltung.
- Der Träger gewährleistet die Verfügbarkeit automobiler Transportmittel.

5.6. Sachmittelausstattung

a. Einzelleistung

- Die erforderliche Ausstattung der von den Schwangeren/ Müttern/ Vätern und deren Kindern genutzten Wohn- und Gemeinschaftseinrichtungen in der Einrichtung sind funktions- und sachgerecht und orientiert sich so weit

2013-06-18 Leistungsvereinbarung SterniParkGmbH 19.pdf
wie möglich an den Lebenswelten Gleichaltriger außerhalb der
Einrichtung.

- Die besonderen Bedürfnisse deutlich Minderjähriger (zwischen 14 und 16 Jahren) werden berücksichtigt.

b. Verbund- / Regionalleistung

- Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter, Fax, Tresor, PC, Fernseher, abschließbarer Aktenschrank

c. Zentrale Leistung

- Büroausstattung mit PC, Fax, Drucker, Kopierer, Mediene Ausstattung mit Fernseher, DVD-Player, Fachbücher

Leistungsvereinbarung § 19 SGB VIII

Teil III Inhalt und Umfang der Leistung

Diese Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und dem Träger bzw. der Einrichtung
SterniPark GmbH

über die Angebotsart

§ 19 SGB VIII

tritt am Tage ihres Abschlusses in Kraft,

sie endet am 31.12.2013

Sofern die vereinbarte Leistung nicht mehr angeboten werden kann bzw. bei der Inanspruchnahme nicht erbracht werden kann, unterrichtet der Träger bzw. die Einrichtung die vereinbarende Stelle in der Behörde unverzüglich.

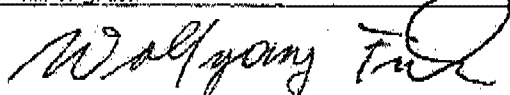
Vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums ist die Fortgeltung zu vereinbaren, falls nicht ein Partner Veränderungen begehrt.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle bzw. des Verwaltungsgerichts weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Der Träger arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard, lehnt diese Technologie ab einschließlich Besuche von Kursen und Seminaren.

Hamburg, den

18.06.2013



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration

Unterschrift und Stempel Behörde

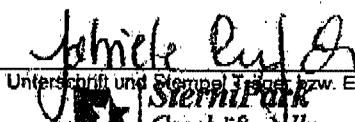
Amt für Familie

Trägerberatung und -aufsicht

Hamburger Str. 37 • 22083 Hamburg

Hamburg, den

22.5.2013



Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung

SterniPark
Geschäftsstelle

Osterstr. 86-90

20259 Hamburg

Tel.: 040 / 43 18 74-0

Fax: 040 / 43 18 74-80

E-Mail: info@sternipark.de

Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung verliert die Leistungsvereinbarung vom 24.06.2011 ihre Gültigkeit.

Anlage „Schutz von Sozialdaten und Polizeiliches Führungszeugnis“

2013-06-18_Leistungsvereinbarung_SterniParkGmbH_19.pdf

Schutz von Sozialdaten

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder arztärztlicher Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erstellens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).

Bei automatisierter Datenverarbeitung:

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen

8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung auf Anfrage schriftlich mit,

- a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
- b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.

8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:

- a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
- b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
- c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
- d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
- e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
- f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

Polizeiliches Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften von diesen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat sein darf. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen, aber nicht länger als 3-jährigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. Personen, die in einer Betreuungseinrichtung bzw. im Rahmen von Betreuungsangeboten Leitungs- bzw. Betreuungsaufgaben übernehmen und die zugleich Träger bzw. Betreiber/Betreiberin einer Betreuungseinrichtung bzw. eines Betreuungsangebotes sind, haben ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

Beendigung Hilfe

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 201744, 20243 Hamburg

SterniPark HH Mutter/Kind Betreuung Heußweg
37aHeußweg 37a
20255 HamburgFachamt Jugend- und Familienhilfe
Allgemeiner Sozialer Dienst

Kümmellstraße 7

20249 Hamburg

Zentrale: 040 / 42804-

Ansprechpartner:

Frau Telefon: 040 / 428 04-Fax: 040 / 4279-E-Mail:

24.02.2022

Mitteilung zur Beendigung der Hilfe

für

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bewilligte Hilfe (Förderung der Erziehung in der Familie (§§19ff SGB VIII) in Form von § 19 -
Gemeinsame Wohnform Elternteil und Kinder) wird zum **07.06.2022**☒ planmäßig beendet.☐ vorzeitig beendet. Der Bewilligungsbescheid vom wird hiermit aufgehoben.☐ beendet. Der Bewilligungsbescheid vom über die auf unbestimmte Dauer bewilligte Hilfe
wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

☒ Beschluss des Hilfeplangesprächs vom 23.02.2022☐ Begründung:

Mit freundlichem Gruß

Dieses Schreiben ist automatisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der
Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzerklaerungen

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch in Papierform.